

Amtliches Kreis-Blatt

für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Em: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Em und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Em.

Nr. 302

Diez, Dienstag den 28. Dezember 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Aber die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 19. Dezember 1915.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) bestimme ich:

Den im § 1 der Verordnung genannten Gegenständen treten hinzu:

- unter A: Peluschen,
Hülfsfrüchte, die für die menschliche Ernährung nicht geeignet sind, Gemenge von Gerste mit Hülfsfrüchten;
- unter B: Abfälle der Buchweizenmüllerei (Buchweizenschalen und Kleie);
- unter E: Rizinusmehl, entgiftet;
- unter G: Futter, das durch Verarbeitung des Heidelkrauts auf Futtermehl hergestellt ist.

Berlin, den 19. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deibrock.

Tgb.-Nr. 425. I. 26./15.

Berlin, den 6. Dezember 1915.
E. 25, Alexanderstraße 3-6.

Bekanntmachung.

Auf die Eingabe vom August dieses Jahres erlaube ich hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 449) und der Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage dem Deutschen Krieger-Hilfsbund zur Unterstützung durch bare Beihilfen an die aus dem Felde zurückkehrenden unbemittelten und existenzlosen Krieger die Sammlung von Geldspenden mittels Zeitungsaufrufe, Anschnitte und Werbebriefe bis 31. März 1916 für den Bundesstaat Preußen.

Auf Erfordern sind die Abrechnung und die Unterlagen hierzu jederzeit vorzulegen.

Nach Ablauf der obengenannten Erlaubnisfrist ist die Sammlung einzustellen, falls nicht eine erneut zu beantragende Erlaubnis erteilt ist.

Besondere Bedingungen.

Unter Vorbehalt späterer anderweiter Verfügung bestimme ich, daß alle 14 Tage den zuständigen Regierungspräsidenten ein Verzeichnis der Unterstützten einzureichen ist.

Diese Bestimmung gilt nicht für die Rheinprovinz. Unterstützungen an Angehörige dieser Provinz dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Landeshauptmanns gewährt werden.

Vor Unterstützung von Kriegsinvaliden Arbeitern sind die für Kriegsinvalide eingesetzten provinziellen Fürsorgeausschüsse zu hören.

Der stellv. Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen.

Dr. Polrank, Geheimer Regierungsrat.

An den Deutschen Krieger-Hilfsbund zu Berlin S.-W. 68, Kochstraße 6/7.

I. 10 481.

Diez, den 21. Dezember 1915.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, der Sammlung in ihren Bezirken keine Hindernisse zu bereiten.

Der Landrat.
Daberstadt.

L. 7770/7797.

St. Goarshausen, den 20. Dezember 15.

Bekanntmachung.

In der Gemeinde Niehlen ist die Maul- und Ruudenseuche amtlich festgestellt. Die erforderlichen Schuhmähregeln sind angeordnet.

Um öffentliche Bekanntgabe wird ersucht.

Der Landrat.
Berg.

An die Herren Bürgermeister

derjenigen Gemeinden, in welchen die Kreis-Schweineversicherung eingeführt ist.

Betr.: Kreis-Schweineversicherung.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach § 4 der Geschäfts-anweisung für die Kreis-Schweineversicherung am 2. Januar 1916 eine Zählung der Schweinebestände der Versicherten stattzufinden hat. Das Ergebnis ist für jeden Besitzer in das Buch zur Feststellung der Schweinebestände einzutragen, und durch Vergleich mit dem Versicherungsbuche ist festzustellen, ob die Zahl der vorhandenen Schweine mit der Zahl der versicherten Schweine übereinstimmt.

Sollte dies nicht der Fall sein, so ist mir sofort Anzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Nr. 1663/11. 15. C 1. Berlin W. 66, den 24. 11. 1915.
Leipziger Str. 5.

Bekanntmachung

Fahrpreisermäßigung für die Jugendkompagnien.

Anstelle der im Erlass vom 10. 2. 1915 Nr. 3181/12. 14. C 1 mitgeteilten Fahrpreisermäßigungen im Interesse der militärischen Vorbereitung der Jugend treten die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden die Mitglieder der unter Leitung der Heeresverwaltung eingerichteten Jugendkompagnien im Alter von mehr als 16 Jahren, sowie ihre Leiter und Führer einschließlich der Bezirksleiter (Vertrauensmänner) behufs Teilnahme an den gemeinschaftlichen militärischen Übungen im Gelände auf den preussisch-hessischen Staatseisenbahnen und den Reichseisenbahnen in der 3. Klasse der Personenzüge — in Berlin und Hamburg-Altona auch der Stadt-, Ring- und Vorortzüge — zum Militärfahrpreis für Rechnung der Heeresverwaltung befördert.

Die Mindestteilnehmerzahl muß 10 Personen betragen.

Die Abfertigung erfolgt mit vereinfachtem Militärfahrschein unter Stundung des Fahrgeldes. Bei Fahrten zu gemeinschaftlichen militärischen Übungen sind also künftig ausschließlich Militärfahrscheine zu verwenden. Die auf Grund des bisherigen Modells 1 zum Erlass vom 10. 2. 1915 Nr. 3181, 2. 15 C 1 ausgestellten Beförderungsscheine sind zu solchen Fahrten nicht mehr gültig.

Für die Hinfahrt und für die Rückfahrt sind gesonderte Fahrscheine auszustellen.

Der Militärfahrschein ist von der Jugendkompagnie oder einer Militärbehörde auszustellen und zu unterschreiben und muß mit dem Stempel oder Siegel einer Militärbehörde oder Ortsbehörde versehen sein. Für die Behandlung der Fahrscheine gelten die Vorschriften der Militäreisenbahnordnung und die für die vereinfachten Militärfahrscheine erlassenen besonderen Vorschriften.

3. Auf möglichste Herabminderung der durch die Eisenbahnbeförderung entstehenden Kosten, ist Bedacht zu nehmen. Im allgemeinen wird daher von der zugestandenen Vergünstigung nur in Großstädten und Industriegegenden, in denen zur Erreichung des Übungsgeländes größere Märche zurückzulegen wären, Gebrauch zu machen sein.

Keinesfalls dürfen Militärfahrscheine bei Ausflügen und Reisen, bei denen die militärische Vorbereitung der Jugend nur eine nebensächliche Rolle spielt, verwendet werden.

Der Zweck der Fahrt ist auf der Rückseite des Fahrscheins kurz zu erläutern.

4. Die gestundeten Eisenbahnfahrgeelder werden von den Dienststellen der Eisenbahnverwaltung bei der Intendantur des Militärverkehrswezens angefordert werden, so daß also die Führer der militärischen Übung die Fahrkosten für die Teilnehmer nicht zu verauslagen brauchen.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Kreissteuerveranlagung für 1916.

Mit der heutigen Post gehen Ihnen ohne besondere Anschriften die Formulare für die Feststellung des der Kreissteuerveranlagung für 1916 zugrunde zu legenden Gemeindesteuerjolls nach dem Stande vom 1. Januar 1916 zu. Sie wollen sie an Hand der Gemeindesteuerheften ausfüllen und bis zum 25. d. Mts. zurücksenden. Wegen der Ausfüllung verweise ich auf die den Nachweisungen vorgegedruckten Bemerkungen und mache insbesondere darauf aufmerksam, daß alle Zu- u. Abgänge mit den vollen Jahresbeträgen, u. nicht etwa nur mit denjenigen Teilbeträgen, mit denen sie für die Zeit des Zu- oder Abganges bis zum Schlusse des Rechnungsjahres noch fällig sind oder ausfallen, einzustellen sind.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

5. Die Aushändigung von Militärfahrscheinen ist bei dem zuständigen Vertrauensmann für die militärische Vorbereitung zu erbitten. Die Vertrauensmänner müssen dafür sorgen, daß nur soviel Reisen der Jungmannschaft auf Kosten der Militärverwaltung unternommen werden, als für die militärische Vorbereitung notwendig sind.

6. Die Fahrt ist bei der Abgangsstation unter Angabe des Reisetags und -ziels, der zu benutzenden Züge und der Teilnehmerzahl möglichst frühzeitig, spätestens aber 1 Stunde vorher, bei 100 bis 200 Teilnehmern jedoch 2 Tage und bei mehr als 200 Teilnehmern 5 Tage vorher anzumelden.

7. Schnell- und Eilzüge dürfen nicht benutzt werden.

Sonderzüge dürfen auch bei großer Teilnehmerzahl nicht beantragt werden. Es ist vielmehr nur die Fahrt anzumelden und die Art der Beförderung — ob mit gewöhnlichen Zügen oder mit Sonderzügen — der Eisenbahnverwaltung zu überlassen.

8. Auf den Militärfahrschein dürfen nur die Jungmannen, Führer, Leiter und Vertrauensmänner befördert werden. Beteiligen sich Bekannte oder Verwandte der Führer u.ä. oder der Jungmannen, so haben sie den vollen Fahrpreis zu entrichten.

9. Die Beförderung erfolgt in der 3. Wagenklasse. Wo Rücksichten auf die Betriebsverhältnisse es zulassen, kann die Beförderung der Jugendabteilungen auch in der 4. Wagenklasse erfolgen. Im Interesse besserer Beaufsichtigung der Teilnehmer und zwecks Ausnutzung der Fahrzeit für die Belehrung der Jungmannschaft, namentlich im Hinblick auf die für den betreffenden Tag vorgesehene Geländeübung, wird die Benutzung der 4. Wagenklasse durch Führer und Jugendliche im allgemeinen vorzuziehen sein.

Grundsätzlich müssen Führer und Jugendliche dieselben Abteile und die gleiche Wagenklasse benutzen.

10. Die Kosten für die Eisenbahn-Beförderung einzelner Jungmannen sowie solcher unter 16 Jahren werden nicht von der Militärverwaltung getragen.

11. Der Führer einer Jugendkompagnie, die sich aus Jungmannen mehrerer Ortschaften zusammensetzt, darf zu Eisenbahnfahrten von seinem Wohnort nach dem Orte der Übungen einen Militärfahrschein für Rechnung der Heeresverwaltung benutzen, sofern es die Lage der Ortschaften erforderlich macht, daß die Übungen außerhalb des Wohnortes des Führers, abwechselnd in den einzelnen Orten, stattfindet.

12. Der Stamm I des Fahrscheins ist, wenn er nicht im Fahrscheinkloß des Vertrauensmanns verbleibt, letzterem anzugehen vom Kompagnieführer u.ä. zurückzugeben. Stamm II ist bei Antritt der Fahrt an der Bahnsteigperre abzugeben. Der 3. Abschnitt, der eigentliche Fahrschein, ist auf der Zielstation abzugeben.

Kriegsministerium.

In Vertretung:

v. Wandel.

Nr.	Nr.	Nr.	Mußer.
Stamm I. (Bleibt bei der ausfertigen den Jugendkompagnie usw.)		Stamm II. (Bei Eintritt der Fahrt an der Bahnsteigsperrre abzugeben. Befindet sich die ausfertigen den Jugendkompagnie usw. innerhalb der Sperrre, so liefert sie den Stamm selbst an die Eisenbahn ab.)	
Aufsichtspersonen usw. Jungmannen von		Aufsichtspersonen usw. Jungmannen von	
nach		nach	
über		über	
III., IV.)* Klasse. Schnell- und Eilzüge dürfen nicht benutzt werden. Ausgefertigt am/..... 191		III., IV.)* Klasse. Schnell- und Eilzüge dürfen nicht benutzt werden. Ausgefertigt am/..... 191	
*) Das Nichtzutreff. ist zu streichen		*) Das Nichtzutreffende ist zu streichen.	

Schnell- und Eilzüge dürfen nicht benutzt werden.

Auf der Zielstation abzugeben.

Militär-Fahrschein III., IV.)* Klasse

für Aufsichtspersonen, Jungmannen,
(Zahl)

zur einmaligen Fahrt von
bis über

Die Zahlung ist zu stunden.

Ausgefertigt am/..... 191

(Stempel der Militärbehörde oder der Ortsbehörde.)

(Militärbehörde oder Jugendkompagnie)

(Unterschrift)

===== Zweck der Fahrt auf Rückseite kurz erläutern. =====

*) Das Nichtzutreffende ist zu streichen.

L. 10 385. Diez, den 17. Dezember 1915.
 Wird veröffentlicht.
 Die Kommandanten der Jugendkompagnien des Kreises werden ersucht, die zu den bezeichneten Reisen notwendigen Militärfahrtscheine rechtzeitig unter eingehender Begründung

L. B. Pr. I. 20. 13. S. 216.
 Wiesbaden, den 18. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

Nach § 173 der R. B. O. kann die Befreiung von der Versicherung selbst bei Vorliegen sonstiger Voraussetzungen nur dann erfolgen, wenn der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband einverstanden ist. Um etwa drohenden Mißständen vorzubeugen (die Erkrankten fallen nach Befreiung von der Versicherungspflicht eventuell den Gemeinden zur Last) ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die Ortsarmenverbände Ihres Kreises sowohl in ihrem eigenen, als auch im Interesse der Allgemeinheit hierauf aufmerksam zu machen und sie zu einer weitgehender Zurückhaltung bei Abgabe der Einverständniserklärung aufzufordern.

**Der Regierungs-Präsident.
 v. Meister.**

Nr. II. 12630. Diez, den 23. Dezember 15.
 Abdruck den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnis.

**Der Landrat.
 Duderstadt.**

der Notwendigkeit der Reisen durch meine Vermittlung bei dem Vertrauensmann für die militärische Vorbereitung der Jugend zu beantragen.

**Der Königl. Landrat.
 Duderstadt.**

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 3. November 1915 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsteilnahmegesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten August 1914 bis Oktober 1915 gewährte Kriegsteilnahmen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei den zuständigen königlichen Kreisstellen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Naturalverpflegung und Fourage in Betracht.
 Den betreffenden Gemeinden wird von hieraus bezw. durch die Herren Landräte besonders mitgeteilt, welche Anerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Vergütung und Zinsen zu quittieren; die Quittungen müssen auf die Reichskasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gütig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1915.

**Der Regierungspräsident.
 In Vertretung:
 gez.: v. Giffert.**

Bekanntmachung

Betrifft: Familienunterstützung.

Nach einer Mitteilung des Königlich-kriegsministeriums gehen immer noch bei diesen Gesuchen und Beschwerden um Bewilligung von Unterstützungen an Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914, ein.

Hierdurch erleidet die Behandlung der Gesuche, bei der Beschleunigung geboten ist, eine unerwünschte Verzögerung. Auch werden unnötige Schreibarbeiten verursacht, die in dieser überaus arbeitsreichen Zeit vermieden werden müssen.

Ich weise daher wiederholt darauf hin, daß die Unterstützungs-gesuche bei den Gemeindevorständen (Bürgermeistern) anzubringen sind, und daß über sie einzig und allein die zu diesem Zweck beim Landratsamt eingesetzte Kommission zu entscheiden hat und daß deren Entscheidungen endgültig sind.

Das königliche Kriegsministerium oder eine andere Behörde sind nicht zuständig.

Der Landrat: Duderstadt.

Bekanntmachung

Staatsangehörigkeit: Franzose, Dienstgrad: Gemeiner, Name und Nr.: Lesueur, Edmond, Nr. 53410, Zeit und Ort des Entweichens: am 17. 12. 15, morgens 3 Uhr von Westfäl. Muschelkalksteinbrüche, Niedermarsberg. Personalbeschreibung u. besondere Merkmale: Kleidung: französische Uniform, Sprache: französisch, Alter: 20 Jahre, Größe: 170 Btm., Statur: gesetzt, Kopfform: länglich, Nase: norm., Augen: blau, Haare: schwarz, Bart, Schnurrbart: kleiner Schnurrbart, Zähne: 1 Backenzahn fehlt, Besondere Kennzeichen: Narbe auf der Stirne.

Staatsangehörigkeit: Franzose, Dienstgrad: Gemeiner, Name und Nr.: Marc, Leon., Nr. 53475, Zeit und Ort des Entweichens: am 17. 12. 15, morgens 3 Uhr von Westfäl. Muschelkalksteinbrüche, Niedermarsberg. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: französische Uniform, Sprache: französisch, Alter: 24 Jahre, Größe: 157 Btm., Statur: gesetzt, Kopfform: rund, Nase: norm., Augen: blau, Haare: blond, Bart, Schnurrbart: kleiner Schnurrbart, Zähne: gut, Besondere Kennzeichen: Tätowiert auf rechtem Arm. Umrisse einer Kirche.

Staatsangehörigkeit: Franzose, Dienstgrad: Gemeiner, Name und Nr.: Baller, Marius, Nr. 53624, Zeit und Ort des Entweichens: am 17. 12. 15, morgens 3 Uhr von Westfäl. Muschelkalksteinbrüche, Niedermarsberg. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: Uniformhose, Bibstrock mit roten Strichen, Sprache: französisch, Alter: 27 Jahre, Größe: 170 Btm., Statur: gesetzt, Kopfform: rund, Nase: breit, Augen: blau, Haare: schwarz, Bart, Schnurrbart: Kinn- und Schnurrbart blond, Zähne: 4 Backenzähne fehlen. Besondere Kennzeichen: keine.

Tagb.-Nr. 10080.

Kriegsgefangenenlager Meschede.

J. B. Nr. V/325/462. Gießen, den 15. Dezember 1915.

Bekanntmachung

Die von dem Arbeitskommando Niederscheld der Fa. Burger, Ellenwerk, Niederscheld am 10. 12. 15 entwichenen engl. Kriegsgefangenen, Name: Donaldson, Joseph und Wilson, Georg sind am 13. 12. 15 in Donsbach b. Dillenburg wieder ergriffen worden.

Kriegsgefangenenlager Gießen.**Nichtamtlicher Teil.****Deutschland und Oesterreich-Ungarn.**

Wien, 24. Dez. Wie die Abendblätter melden, hat dieser Tage eine aus mehreren Professoren der Wiener Hochschulen bestehende Deputation bei dem Ministerpräsidenten, dem Unterrichtsminister, dem Minister des Innern, dem Handelsminister und dem Minister des Aeußern vorgesprochen, um eine von 855 deutschen Hochschullehrern Oesterreichs unterzeichnete Erklärung zu überreichen, in der es heißt: Die Unterzeichneten haben nach reiflicher Erwägung und eingehender Beratung der mit der Neuordnung nach dem Kriege zusammenhängenden Fragen die Ueberzeugung gewonnen, daß ein enger und dauernder wirtschaftlicher Zusammenschluß Oesterreich-Ungarns mit dem Deutschen Reich durch eine möglichst weitgehende Annäherung und durch gemeinschaftliches Auftreten nach außen geboten erscheint, und zwar derart, daß daraus eine dauernde Interessengemeinschaft hervorgeht. Diese Erklärung ist von einem Begleitschreiben des Initiativkomitees eingeleitet, in dem es heißt: Die deutschen Hochschullehrer Oesterreichs waren bei der Erwägung der Neugestaltung der Verhältnisse nach Friedensschluß allgemein davon überzeugt, daß die Neuordnung auf jene Kräfte zu stützen sei, die unser Vaterland vor dem Untergang zu bewahren vermochten und unter welchen das innige und verständnisvolle Zusammenwirken Oesterreich-Ungarns und des Deutschen Reiches als entscheidend und unerlässlich sich erwies. Zur Sicherung des Errungenen ist die Erhaltung und Ausgestaltung dieses Zusammenwirkens erforderlich und bei Wahrung der Selbständigkeit der beteiligten Staaten auch möglich. Die wirtschaftlichen Fragen können für die weitere Sicherung und Festigung der politischen und kulturellen Beziehungen die Grundlagen schaffen.

Zum Kapitel: Brotsparen.

Wenn sich auch heute ziemt, trockenes Brot zu essen, so braucht es deshalb gerade noch kein dürres, auszgetrocknetes oder verschimmeltes zu sein. Brot muß also entsprechend gehalten und eingeteilt, und darf nicht zum minderwertigen Abfall werden. Namentlich in ländlichen Haushaltungen, wo oft auf 14tägigen Vorrat gebacken werden muß, ist nur zu leicht ein Rest entweder dem gänzlichen Austrocknen oder andererseits dem Verschimmeln verfallen, und die zugeteilte Mehration will dann nicht ausreichen. Um dem vorzubeugen, soll man die Brotlaibe oder Wecken von Zeit zu Zeit mit nassen Bürsten oder Lappen einnehen, was namentlich auch für vorarbeitende Bäckereien gegen zu starkes Austrocknen angezeigt erscheint. Will man außerdem dem Verschimmeln bei nicht allzu trockener Aufbewahrung von vornherein vorbeugen, so bestreicht oder bestäubt man die Brote heiß, wie sie vom Backofen kommen, an allen Seiten, namentlich aber an den unteren Flächen und Rissen mit nicht allzu starkem Salzwasser, welches dann, ohne unangenehm zu werden, einbringt und die Schimmelbildung vollständig verhütet; meist genügt schon eine 10 Proz. Salzlösung dazu.

Nicht minder trägt aber auch angeschnittenes Brot durch rasches Austrocknen an den Schnittflächen zu Abfall und Verschwendung bei, denn schließlich mag niemand gern solche Schnittkrusten essen. Man muß deshalb ihrer Entstehung vorbeugen. Dies geschieht entweder durch eine dicht schließende Bläse, welche ja für „Taschenbrot“ schon genügend bekannt sind oder durch flache, an den Rändern umgebogene „Brotdeckel“, die an der eben geschnittenen Schnittfläche der Laibe oder Wecken dicht anschließend befestigt werden. Man kann auch das Austrocknen von einzelnen Brotschnitten durch sehr spärliches Einsetzen der Schnittflächen und Einschlagen in Pergamentpapier oder in genähtes Papier vermeiden.